



Spielstättenregeln und Vorschriften des Ungarischen Eishockeyverbandes

- 1. Durch den Kauf eines Tickets oder eines Spielpasses, den Erhalt eines anderen Zugangsnachweises oder die Anmeldung zur Sportveranstaltung akzeptiert der Teilnehmer die Regeln der Sportveranstaltung.**
- 2. Die Teilnehmer dürfen den Veranstaltungsort der Sportveranstaltung betreten und sich dort aufhalten, wenn sie:**
 - 2.1. sich gemäß den zuvor für sie festgelegten Anweisungen auf ihrer zugewiesenen Strecke zu ihrem Sitzplatz, Sektor und Arbeitsplatz begeben und sich dort aufhalten;
 - 2.2. nur den auf ihrem Ticket/Spielpass/Einladung/Akkreditierung angegebenen Platz einnehmen, nur die angegebenen Einrichtungen und Serviceeinheiten nutzen;
- 2.3. sich verpflichten:**
 - 2.3.1. auf Verlangen des Sicherheitspersonals oder des für den Kartenverkauf zuständigen Personals des Veranstalters einen Identitätsnachweis vorzulegen;
 - 2.3.2. Kleidung, Gepäck, Anhänger oder persönliche Gegenstände auf Anweisung des Sicherheitspersonals zu durchsuchen;
 - 2.3.3. Gegenstände, die nicht mitgeführt werden dürfen, gemäß den Anweisungen des Sicherheitspersonals und der Ordner zu entsorgen;
 - 2.3.4. die Bestimmungen des Reglements, zusätzliche Vorschriften des Veranstalters und Anweisungen oder Aufforderungen des Veranstalters, Sicherheitspersonals, Ordners und der Polizei zu befolgen;
 - 2.3.5. keine Abfälle zu verstreuen und die Rauchvorschriften einzuhalten;
 - 2.3.6. die Ordnung und den Ablauf der Sportveranstaltung die Sicherheit von Personen und Gütern sowie die bauliche Infrastruktur nicht zu gefährden;
 - 2.3.7. gewerbliche Tätigkeiten nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Veranstalters auszuüben;
 - 2.3.8. Informationen über die Sportveranstaltung und ihre Ergebnisse nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Veranstalters weiterzugeben, insbesondere Informationen, die an Sportwettenveranstalter und Anbieter von Online-Sportwetten und deren Unterauftragnehmer übermittelt werden, sowie Aufzeichnungen über die Eigentumsrechte an der Veranstaltung
- 3. Der Zuschauer darf den Veranstaltungsort eines Sportereignisses betreten oder sich dort aufhalten, wenn:**
 - 3.2. eine gültige Ticket, einen Spielpass oder einen anderen Zugangsnachweis für den ihm/ihr vorbehaltenen Sektor besitzt);
 - 3.3. befördert keine:**
 - 3.3.1. Lebensmittel, Getränke und berauschende Substanzen mitführt;
 - 3.3.2. schwer zu handhabende Gegenstände, die nicht unter einen Sitzplatz passen, die den Ablauf der Sportveranstaltung gefährden, die Sicherheit anderer Personen, die Sicherheit von Personen und Gütern gefährden, die Spieler oder Offiziellen stören oder die anderen Zuschauer in ihrem Vergnügen beeinträchtigen;
 - 3.3.3. Gegenstände, die für eine Gewalttat verwendet werden könnten oder deren Besitz gesetzlich oder durch den Veranstalter der Sportveranstaltung verboten ist;
 - 3.3.4. Transparente, Fahnen oder Kleidungsstücke, die zum Hass gegen andere aufstacheln, politische Inhalte haben oder für andere beleidigend sind;
 - 3.3.5. Gegenstände, deren Interpretation unklar ist und die dem Veranstalter nicht vorher vorgelegt wurden;
 - 3.3.6. Gegenstände oder Kleidung mit totalitären Symbolen, die gesetzlich verboten sind, oder Tätowierungen mit diesem Inhalt;
 - 3.3.7. pyrotechnische Geräte, feuergefährliche Vorrichtungen, deren Besitz gegen die Brandschutzvorschriften verstößt;
 - 3.3.8. einen Laser oder ein ähnliches gesundheitsgefährdendes und übertragungsfähiges Signallicht oder ein vom Veranstalter verbotenes Lärmgerät;
 - 3.3.9. jegliche Werbe- oder kommerzielle Gegenstände;
 - 3.3.10. eine Videokamera oder eine professionelle Kamera;
 - 3.3.11. Kleintiere, ausgenommen Assistenzhunde für behinderte Zuschauer.
 - 3.4. verpflichtet sich, dass:**
 - 3.4.1. nicht auf die Absperrungen und andere Gegenstände der Spielstätte klettert oder sich dort aufhält;
 - 3.4.2. nur die offiziellen Nationalflaggen der teilnehmenden Teams und die offiziellen Vereinsflaggen und Embleme der teilnehmenden Club-Teams zeigt oder trägt;
 - 3.4.3. auf den Flaggen nur die Namen der offiziellen Städte des Landes zu zeigen;
 - 3.4.4. die Einführung von Flaggen, Bannern und Fan-Emblemen, die größer als 2 x 1 m sind, im Voraus beim Veranstalter anzumelden oder der vorherigen Kontrolle durch das Sicherheitspersonal und die Ordner vor Ort zuzustimmen;
 - 3.4.5. Choreographien nur mit Genehmigung des Veranstalters zu zeigen;
 - 3.4.6. sich in dem Sektor oder Sitzbereich aufhält, der auf seiner Ticket, Spielpass oder einem anderen Einlassnachweis angegeben ist;
 - 3.4.7. keine Gegenstände auf das Spielfeld, in den für Zuschauer gesperrten Bereich oder auf Personen in der Nähe wirft;
 - 3.4.8. das Spielfeld oder die für Zuschauer gesperrten Bereiche nicht unerlaubt zu betreten oder dies zu versuchen;
 - 3.4.9. die nationalen, offiziellen oder Wettkampfhymnen zu stören;
 - 3.4.10. sich nicht auf Fluchtwegen (z.B. Stufen einer Sportanlage) aufhält und Fluchtwege, Gänge, Eingänge, Notausgänge frei lässt;
 - 3.4.11. kein rassistisches, hasserfülltes, beleidigendes, ideologisches, religiöses oder politisches Verhalten an den Tag legt und keine Schilder oder Verhaltensweisen mit solchem Inhalt zeigt;
 - 3.4.12. nur mit Erlaubnis des Veranstalters und des Sicherheitspersonals Transparente oder Fahnen an Zäunen, Geländern oder Masten anbringt;



3.4.13. stört nicht die Sicht anderer durch sein Anfeuern und Verhalten;

3.4.14. verdeckt sein Gesicht nicht - außer aus Gesundheitsschutzgründen - und stellt sicher, dass seine Identität dauerhaft gewährleistet ist

3.5. nimmt zur Kenntnis, dass:

3.5.1. kann von den Sicherheitskräften und dem Sicherheitspersonal aus dem Bereich des Veranstaltungsgeländes und der Eingangsbereiche entfernt werden;

3.5.2. während der Sportveranstaltung Audio- und Videoaufnahmen gemacht werden, die der Veranstalter, die Vertragspartner und die akkreditierten Fotografen für ihre eigenen und geschäftlichen Zwecke verwenden und publizieren dürfen;

3.5.3. zur Schutz von Personen und Sachwerten an einen anderen Ort verlegt werden können und während eines Spieles einen bestimmten Standort erhalten können;

3.5.4. um die sichere Abreise zu gewährleisten, kann die Polizei - oder in Abwesenheit der Polizei der Veranstalter - beschließen, ihn festzunehmen;

3.5.5. die Sportstätte - sofern der Veranstalter, das Sicherheitspersonal, die Polizei oder die Ordner nicht anders entscheiden - nur an der vorher festgelegten Ausgangsstelle zu verlassen;

3.5.6. die Veranstaltung auf Aufforderung des Veranstalters, des Vertreters des Veranstalters oder des Sicherheitspersonals oder auf Aufforderung des Ordners unverzüglich zu verlassen

3.6. unterliegt nicht:

3.6.1. Verhaftung gemäß Abschnitt 73 des Gesetzes I von 2004 (im Folgenden: Sportgesetz), von der Teilnahme an Sportveranstaltungen ausgeschlossen nach dem Gesetz C von 2012 über das Strafgesetzbuch ausgeschlossen, ein Verbot gemäß Gesetz II von 2012 über Verstöße, das Verfahren für Verstöße und das Verstöße-Registrierungssystem bzw. von einer Entscheidung einer ausländischen Sportorganisation, Autorität oder eines Gerichts gemäß Artikel 76/A Absatz 1 des Gesetzes über eine einstweilige Maßnahme mit ähnlichem Inhalt betroffen sind;

3.6.2. offensichtlich unter dem Einfluss von Alkohol, Drogen oder anderen berauschenden Substanzen stehen;

4. der Zuschauer verpflichtet sich:

4.2. die vom Veranstalter aufgestellten Sicherheitsvorschriften und Spielstättenregeln einzuhalten;

4.3. sich nicht unsportlich, gewalttätig oder gemeinschaftsfeindlich zu verhalten, das mit gutem Sportsgeist unvereinbar ist und andere beleidigen oder beunruhigen könnte;

4.4. keine Aktivitäten durchzuführen, die das Sportereignis stören oder die Rechte anderer verletzen oder das Vermögen der Teilnehmern oder derjenigen, die zum Sportereignis anreisen oder es verlassen, verletzen oder gefährden;

4.5. für Verstöße schadensersatzpflichtig zu sein, der sich aus der Verletzung seiner Verpflichtung ergibt, nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches schadensersatzpflichtig oder hat Schadensersatz nach den allgemeinen Vorschriften über die Schadensersatzpflicht zu leisten,

4.6. haftet gesamtschuldnerisch mit jedem anderen Zuschauer, der an dem Verstoß beteiligt ist,

4.7. seine Schadensersatzpflicht unbeschadet der Haftung des Zuschauers für eine etwaige Zuwiderhandlung oder strafrechtliche Haftung besteht

5. Der Veranstalter - im Falle eines Sicherheitsdienstleisters verwendet wurde, das Sicherheitspersonal - und der Vertreter der reisenden Sportorganisation sind berechtigt, die Teilnehmer während der Sportveranstaltung mit einer Kamera zu überwachen und aufzuzeichnen, deren Qualität die individuelle Identifizierung der Teilnehmer ermöglicht, um die Sicherheit der Teilnehmer und ihres Eigentums zu gewährleisten. Die mit den Kamerasystemen verarbeiteten Daten werden für einen Zeitraum von 60 Tagen gespeichert, wenn dies für die Einleitung oder Durchführung eines Verhaftungs- oder eines anderen offiziellen Verfahrens erforderlich ist. Erfolgt keine solche Aufforderung, werden die Aufnahmen nach 120 Stunden vernichtet. Die Kameraaufzeichnungen werden in der Art und Weise behandelt, wie sie in der Datenschutzerklärung beschrieben ist.

6. Wer sich den rechtmäßigen Maßnahmen eines Polizeibeamten oder Sicherheitspersonals zur Aufrechterhaltung der Ordnung durch Gewalt oder Drohungen widersetzt, einen für Zuschauer oder eine bestimmte Gruppe von Zuschauern gesperrten Bereich betritt, zu betreten versucht oder in einen solchen Bereich einen Gegenstand wirft, der die Durchführung der Sportveranstaltung oder die körperliche Unversehrtheit anderer gefährdet, begeht eine Straftat.

7. Der Veranstalter fordert über das Sicherheitspersonal, den Ordner oder andere vom Ordner beauftragte Personen jeden Teilnehmer, der den Ablauf der Sportveranstaltung oder die persönliche Sicherheit und das Eigentum anderer gefährdet oder sich in einer rassistischen, hetzerischen, politischen, einschüchternden oder beleidigenden Weise verhält, die nicht im Zusammenhang mit einer fairen sportlichen Betätigung steht, auf, dieses Verhalten einzustellen.

8. Wenn ein Teilnehmer oder eine Person, die um Einlass ersucht, die in der Veranstaltungsordnung festgelegten Bedingungen nicht einhält oder während der Veranstaltung eine Straftat begeht und nicht aufhört, wenn er/sie vom Sicherheitspersonal ermahnt wird, wird ihm/ihr der Einlass verweigert oder er/sie wird von der Veranstaltung entfernt.

9. Das Sicherheitspersonal fordert die Person, die den Zugang beantragt, auf, sich auszuweisen. Kommt die auszuweisende Person der Aufforderung nicht nach, so benachrichtigt das Sicherheitspersonal unverzüglich die Polizei, um die Identität der auszuweisenden Person zu überprüfen, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Bis zum Eintreffen der Polizei, spätestens jedoch bis zum Ablauf der dritten Stunde nach der Benachrichtigung, kann das Sicherheitspersonal die auszuweisende Person festhalten, sofern die Festnahme im Sichtfeld des an Ort und Stelle eingesetzten Bildaufzeichnungsgeräts erfolgt. Das Sicherheitspersonal hat auch das Recht, die Person festzuhalten, wenn dies für die Vorbereitung und Übermittlung der Ausweisungsverfügung gegen die in Gewahrsam genommene Person erforderlich ist.



10. Wer von der Sportveranstaltung verwiesen wurde oder wer nicht verwiesen wurde, weil das Einschreiten des Veranstalters (Sicherheitspersonal) am Ort der Sportveranstaltung zu einer Handlung von Zuschauern geführt hätte, die die Sicherheit der Sportveranstaltung unverhältnismäßig gefährdet hätte, wird vom Veranstalter von der Teilnahme an der Sportveranstaltung ausgeschlossen. Wer in anderer Weise gegen die Wettbewerbsregeln verstößt, kann ebenfalls ausgeschlossen werden.
11. Der Veranstalter sorgt für die dokumentierte Entgegennahme aller Gegenstände, die nach den Regeln der Veranstaltung nicht mitgenommen werden dürfen, sofern ihr Besitz nicht gegen geltendes Recht verstößt, für ihre sichere Verwahrung und für ihre Rückgabe bei der Abreise an den Besitzer. Speisen, Getränke und Medikamente dürfen nicht in Verwahrung genommen werden. Meldet sich der Eigentümer nicht innerhalb einer Woche nach Beendigung der Sportveranstaltung, so sind der Veranstalter oder das Sicherheitspersonal nicht verpflichtet, für die weitere Verwahrung des Gegenstandes zu sorgen, und der Eigentümer oder eine andere Person kann keine Ansprüche, weder materieller noch immaterieller Art, gegen den Veranstalter oder das Sicherheitspersonal geltend machen.
12. Der Veranstalter eine Haftpflichtversicherung für Personen abgeschlossen hat, die im Besitz von Tickets, Spielpassen oder Einladungen und sonstigen Zugangsnachweisen für Spiele sind, die unter die Regierungsverordnung über die Sicherheit bei Sportveranstaltungen fallen, und das Bestehen einer solchen Versicherung auf den Tickets und Spielpassen für Sportveranstaltungen angegeben ist.
13. Wird die Sportveranstaltung abgesagt oder wurde die Veranstaltung unter Verhaftung oder mit einer Zuschauerbegrenzung durchgeführt, wird der Ticketpreis innerhalb von drei Werktagen erstattet. Wurde die Sportveranstaltung unterbrochen, so ist ein Ticket - und, falls verkauft, ein Spielpass - für die Wiederholung der Veranstaltung gültig.
14. Bei Verwendung eines Zugangskontrollsystems kann der Veranstalter auch die Ausstellung einer Karte mit Fotoausweis vorschreiben, die den Inhaber zu Ermäßigungen berechtigt (nachstehend "Clubkarte" genannt). Bei Verwendung eines Zugangskontrollsystems kann der Veranstalter auch die Ausstellung einer Karte mit Fotoausweis vorschreiben, die den Inhaber zu Ermäßigungen berechtigt (nachstehend "Clubkarte" genannt). Eine Clubkarte, eine Spielpass oder ein Ticket darf nicht an eine Person verkauft werden, die bei der Sportverwaltung für den Ort eines Sportereignisses oder für eine Sporteinrichtung registriert ist, gegen die ein Verbot, eine Sperre oder ein Verhaftung verhängt wurde, oder als reisende Sportorganisation für eine Sporteinrichtung am Ort eines Sportereignisses im In- oder Ausland
15. **Auslegungsbestimmungen zu den Regeln und Vorschriften sind zu beachten:**
 - 15.1. **Veranstalter:** Bei Sportveranstaltungen, die im Rahmen des Wettkampfsystems des Ungarischen Eishockeyverbands organisiert werden, die heimische Sportorganisation. Bei Spielen der Nationalmannschaft, dem ungarischen Pokalfinale und anderen von selbst-organisierten Sportveranstaltungen ist die UEV.
 - 15.2. **Teilnehmer an einer Sportveranstaltung:** eine natürliche Person, die sich während der Dauer eines Sportereignisses am Veranstaltungsort aufhält. Ein Zuschauer (Fan) wird als Teilnehmer betrachtet,
 - 15.3. **Sicherheitspersonal:** Personal, das von dem mit der Bewachung der Veranstaltung beauftragten Sicherheitsunternehmen am Ort der Sportveranstaltung und im Zusammenhang mit der Bewachung der Veranstaltung beschäftigt wird, das in seinem Erscheinungsbild als Sicherheitspersonal erkennbar ist und mindestens über eine Qualifikation als Sicherheitsbediensteter verfügt.
 - 15.4. **Ordner (Steward):** Der Veranstalter kann Freiwillige, Angestellte oder andere Personen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, mit der Durchführung der Aufgaben im Zusammenhang mit der Organisation der Sportveranstaltung beauftragen. Die Aufgabe des Ordners als Vertreter des Veranstalters besteht insbesondere darin, mit den Zuschauern und anderen Teilnehmern der Sportveranstaltung am Ort der Sportveranstaltung in Kontakt zu treten, Informationen zu erteilen, den Zugang zu und die Orientierung innerhalb des Ortes der Sportveranstaltung zu gewährleisten, zur sicheren Durchführung der Sportveranstaltung beizutragen und bei der Nutzung der am Ort der Sportveranstaltung angebotenen Dienstleistungen behilflich zu sein. Nach dem Gesetz kann nur eine Person über 18 Jahre, die nicht vorbestraft ist, als Beitragszahler auftreten.
 - 15.5. **Sportveranstaltung:** ein Sportereignis, ein Wettkampf, ein Spiel, unabhängig davon, ob sie im Rahmen eines Wettbewerbssystems stattfinden oder nicht, zum Zwecke der sportlichen Betätigung; sowie die eineinhalb Stunden unmittelbar davor und die eineinhalb Stunden unmittelbar danach.
 - 15.6. **Veranstaltungsort eines Sportereignisses:** der öffentliche Ort oder ein bestimmter Teil des öffentlichen Raums, an dem das Sportereignis stattfindet und wo sich Zuschauer aufhalten können.
 - 15.7. **Sportanlage:** ein Gebäude oder eine Fläche, die als Veranstaltungsort für ein Sportereignis genutzt wird.
 - 15.8. **Verhaftung:** Das Gesetz verpflichtet den Veranstalter, im Falle einer Sportveranstaltung, die unter Beteiligung des Veranstalters und der mitreisenden Sportorganisation organisiert wird, und bei Verwendung eines Einlasssystems den Verkauf von Eintrittskarten an die von der Sportveranstaltung ausgeschlossene Person zu verweigern und sie an der Teilnahme an der Sportveranstaltung zu hindern (Verbot). Der Veranstalter oder die reisende Sportorganisation kann von der Teilnahme an einer von ihr oder unter ihrer Mitwirkung organisierten Sportveranstaltung im In- oder Ausland jede Person ausschließen, die von einer von ihr oder unter ihrer Mitwirkung organisierten Sportveranstaltung ausgeschlossen wurde oder die beim Verkauf von Tickets oder Spielpassen auf ihren Namen oder bei der Ausstellung einer Zulassungsbescheinigung oder eines Vouchers für den Erwerb solcher Tickets oder Spielpassen diese unbefugt an eine andere Person weitergibt, oder der gegen die Regeln des Veranstalters oder der reisenden Sportorganisation oder gegen die allgemeinen Vertragsbedingungen für die Beantragung von Eintrittskarten, Dauerkarten, Clubkarten oder Gutscheinen verstößt oder der aus dem Bereich der Sportveranstaltung hätte verwiesen werden müssen, aber nicht verwiesen wurde, weil das Einschreiten des Veranstalters (Sicherheitspersonals) am Ort der Sportveranstaltung zu einem Verhalten von Zuschauern geführt hätte, das die Sicherheit der Sportveranstaltung unverhältnismäßig gefährdet hätte

Diese Informationsschrift stützt sich auf gesetzliche Bestimmungen, erhebt jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sie gilt ab dem Datum der Veröffentlichung.